

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Einkaufsgeschäfte (Verträge, bei denen wir Käufer sind) und die von uns erteilten Aufträge (Verträge, bei denen wir Auftraggeber sind). Auf Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung.
- 1.2 Unsere AEB sind in ihrer jeweiligen, aktuellen Fassung auch Grundlage aller zukünftigen Einkaufsgeschäfte und von uns erteilter Aufträge nach Ziff. 1.1, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.3 Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Bestellanfragen sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere Bestätigung verbindlich.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt. Der Lieferant hat in seinem Angebot auf Abweichungen von unserer Bestellanfrage ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.3 Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 2.4 Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

3. Liefertermin und Erfüllungsort

- 3.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Kann der Lieferant die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten, so ist er verpflichtet, uns hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Versandanschrift an.
- 3.2 Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen und/oder Vorablieferungen bzw. -ausführungen anzunehmen.
- 3.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant hat uns unverzüglich unter Angabe der Gründe über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

3.4 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, ist unser Sitz gleichzeitig Erfüllungsort.

3.5 Bis zur Übernahme und Ablieferung an unserem Geschäftssitz oder dem von uns angegebenen Anlieferungsort trägt der Lieferant die Gefahr und sämtliche Kosten, insbesondere die Transportkosten und die Kosten für die Transportversicherung. Ist die Lieferung ausnahmsweise nicht „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen und uns frühzeitig über die Bereitstellung zu informieren.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts pro vollendeter Woche des Lieferverzuges zu verlangen, insgesamt nicht jedoch mehr als 5 % des Gesamtlieferwerts.
- 4.2 Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu erklären.
- 4.3 Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens (Verzögerungsschaden) bleiben unberührt. Steht uns ein Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung zu, gilt die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie beinhalten alle Leistungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen Herstellung und Lieferung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, wie z.B. Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und dessen Abtransport, Transport an die von uns bestimmte Verwendungsstelle sowie alle Aufwendungen zur Durchführung der betriebsbereiten Aufbau- und Montagearbeiten. Abweichungen, wie z.B. besondere Erschwernisse oder Lieferung/Leistungsbringung an Sonn- und Feiertagen, die eine höhere Vergütung zur Folge haben, sind vor der Annahme des Auftrags gesondert zu vereinbaren.
- 5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestelldaten (Vertrags-Bestellnummer) zu erstellen und an unsere Anschrift zu senden.
- 5.3 Falls nicht anders vereinbart, zahlen wir innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tagen netto.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Leonhardt e.K.

- 5.4 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Montage oder Aufstellung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.5 Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 5.6 Soweit rechtlich zulässig, bedarf der Lieferant zur Abtretung von Ansprüchen gegen uns sowie zur Übertragung der Einziehung solcher Ansprüche unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. In jedem Fall behalten wir uns eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen vor.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 6.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 6.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind für den Lieferanten nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.3 Soweit rechtlich zulässig, bedarf der Lieferant zur Abtretung von Ansprüchen gegen uns unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. § 354a HGB bleibt unberührt. Wir sind in jedem Fall berechtigt, auch nach Anzeige einer Abtretung mit schuldbeitragender Wirkung an den Lieferanten zu leisten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

7. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 7.1 Wurde der Lieferant über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 7.2 Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber den bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8. Geheimhaltung und Eigentum

- 8.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen,

Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, von uns dem Lieferanten bereitgestellten Rohmaterialien, Werkzeugen, Vorrichtungen oder anderen Gegenständen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrages an uns zurückzugeben. Die Unterlagen und Gegenstände dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

- 8.2 Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Einzelheiten technischer und kaufmännischer Art als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 8.3 Alle dem Lieferanten überlassenen Gegenstände bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 8.4 Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilmäßig das Miteigentum an uns überträgt.
- 8.5 Die überlassenen Gegenstände und Komponenten sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen, Zerstörungen, sowie Verlust sind uns umgehend zu melden. Für Wertminderungen oder Verlust, welche der Lieferant oder sein Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat, haftet der Lieferant in vollem Umfang.

9. Mangelhafte Lieferung, Verjährungsfristen

- 9.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungspflicht.
- 9.3 Der Lieferant haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Werden in unserer Bestellung Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Ausführungsanweisungen oder sonstige Unterlagen beigefügt oder darauf Bezug genommen so gelten diese als in den Vertrag einbezogen und als Beschaffenheitsvereinbarung.

- 9.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass unsere Untersuchungspflicht auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware sowie von außen erkennbare Abweichungen beschränkt ist. Wir sind berechtigt, bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren vorzugehen. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Rügepflichten.
- 9.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Unzumutbarkeit liegt insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden vor.
- 9.6 Der Lieferant erstattet auch die notwendigen Aufwendungen bei unseren Abnehmern oder uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z.B. Rückrufaktion) entstehen. Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Kunden zu tragen haben und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.
- 9.7 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten. Wir haben nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Auf § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird ausdrücklich hingewiesen.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 10.1 Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach den Vereinbarungen in den Einzelaufträgen.
- 10.2 Beauftragen wir den Lieferanten mit der Erbringung von Werkleistungen, können wir den Vertrag gemäß § 649 BGB bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen. Kündigen wir den Vertrag nach § 649 BGB, erstatten wir dem Lieferanten den bereits geleisteten notwendigen Aufwand. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf die volle Vergütung. Hat der Lieferant die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.
- 10.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Arbeits- und Umweltschutz

- 11.1 Die Verpackung sowie sonstige Abfälle (Verbrauchs- und Hilfsmaterialien) haben entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der deutschen Verpackungsordnung sowie sonstiger Vorschriften wieder verwendbar oder für uns unentgeltlich recyclebar zu sein.
- 11.2 Alle Lieferungen müssen den für uns gültigen Gesetzen, Verordnungen und anderen Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften (auch berufsgenossenschaftliche Regelwerke) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Auf unser Verlangen hat der Lieferant auf seine Kosten Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen zu erbringen.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen uns oder einem von uns bestimmten Dritten, unentgeltlich Proben der von ihm verwendeten Materialien / Mittel für eine Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Lieferant, sofern sich ergibt, dass die von ihm eingesetzten Materialien / Mittel nicht den Vertragsbedingungen entsprechen. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist 73269 Hochdorf. Wir sind berechtigt, unseren Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.2 Zwischen den Parteien gelangt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung. Die Anwendung des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Hochdorf, im Juli 2016

Leonhardt e.K.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Verträge über den Verkauf und/oder der Lieferung beweglicher Sachen und sonstiger Leistungen einschließlich Nebenleistungen wie Entwicklungen, Konstruktionen und Beratungen. Auf unsere Einkaufsgeschäfte und auf Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung.
- 1.2 Unsere AGB sind in ihrer jeweiligen, aktuellen Fassung auch Grundlage aller zukünftigen Leistungen und Lieferungen nach Ziff. 1.1, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere Bestätigung verbindlich.
- 2.2 Nach Vertragsabschluss bedarf eine Änderung oder Stornierung des Vertrages unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 2.3 Grundlage für unsere Leistungen sind die Leistungsbeschreibung unseres Angebots und unserer Auftragsbestätigung sowie die in einem etwaigen Pflichtenheft festgehaltenen bzw. durch uns bestätigten Leistungsbeschreibungen.

3. Musterprüfung

- 3.1 Vor der Erstlieferung eines jeden unserer Produkte werden wir in der Regel dem Kunden Muster der Vertragsgegenstände zur Freigabe vorlegen. Die Prüfung der Verwendbarkeit der Vertragsgegenstände, insbesondere hinsichtlich der Bauart, des Materials und der Anwendung der Materialien in ihrer Umgebung, obliegt ausschließlich dem Kunden.
- 3.2 Bei einer Änderung der Vertragsgegenstände hinsichtlich Bauart und/oder Material werden wir ebenfalls vor der jeweiligen Erstlieferung eines unserer Produkte regelmäßig ein Muster zur Freigabe und Prüfung vorlegen.
- 3.3 Zur Qualitätssicherung ist die Freigabe schriftlich zu erteilen. Bis zum Zugang einer schriftlichen Freigabe seitens unseres Kunden sind wir nicht zur Lieferung und zum Produktionsbeginn verpflichtet. Etwa vereinbarte Lieferfristen laufen erst mit dem Eingang der Freigabe bei uns bzw. verschieben sich (bei einer Änderung der Vertragsgegenstände) entsprechend, sofern die Freigabe uns nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ab Übersendung des Musters vorliegt.

4. Lieferung und Leistungsumfang

- 4.1 Bei den von uns mitgeteilten Lieferterminen handelt es sich um voraussichtliche und unverbindliche Termine, es sei denn, die Termine werden von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 4.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt und können diese unserem Kunden gesondert in Rechnung stellen.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab unserem Werk in 73269 Hochdorf (EXW Incoterms 2010), sofern nicht eine andere Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird. Mit der Lieferung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Produkte auf den Kunden über. Etwaige Beförderungs- und Versicherungsverträge mit Dritten sind vom Kunden selbst und auf eigene Kosten abzuschließen. Der Kunde trägt weiter etwaige sonstigen Kosten, Zölle und Steuern.
- 4.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Liefergegenstände an unserem Werk bereitgestellt werden und dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 4.5 Wird der Versand auf Anweisung des Kunden verzögert, so sind wir berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung und deren fruchtlosem Ablauf anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Kunden sodann mit neuer, angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 4.6 Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Kunde Änderungswünsche gegenüber dem ursprünglichen Auftrag geltend macht, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt auch, wenn der Kunde seiner Verpflichtung, Daten in der vereinbarten Form zu liefern, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die gelieferten Daten mangelhaft sind und nachgearbeitet werden müssen.
- 4.7 Soweit wir für die Ausführung eines uns erteilten Auftrags bei einem unserer Lieferanten Gegenstände, Materialien oder Leistungen bestellen und dieser Lieferant die Lieferung der Gegenstände oder Leistungen nicht oder nicht fristgerecht ausführt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz unseres Kunden gegen uns, soweit sich nicht eine Haftung aus Ziff. 8 ergibt. Wir werden den Kunden von der Lieferverzögerung unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde ist berechtigt, bei einer Lieferverzögerung von mehr als einem Monat vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann schon früher zurücktreten, wenn die Lieferverzögerung für ihn unzumutbar ist.
- 4.8 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen,

Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sei bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind und dies nicht zu vertreten haben.

- 4.9 Wird durch die genannten Umstände unsere Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als einen Monat dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann früher zurücktreten, wenn die Lieferverzögerung für ihn unzumutbar ist.
- 4.10 Verlängert sich die verbindlich vereinbarte Lieferzeit ohne unser Verschulden oder wegen höherer Gewalt oder werden wir von unseren Lieferverpflichtungen aus den vorgenannten Gründen gem. Ziff. 4.7 bis 4.9 frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen uns herleiten. Unsere Haftung nach Ziff. 8 bleibt unberührt. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.
- 4.11 Halten wir einen verbindlichen Liefertermin nicht ein, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ohne Lieferung verstreicht. Für unsere Haftung gilt im Übrigen Ziff. 8.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Unsere Rechnungen sind in voller Höhe zu bezahlen. Skontoabzüge sind nur möglich, wenn diese vereinbart wurden oder in der Rechnung angeboten werden.
- 5.2 Bei Ratenzahlungsvereinbarungen wird der Gesamtbetrag sofort fällig, sofern sich der Kunde mit einer Ratenzahlung mindestens 10 Tage im Verzug befindet.
- 5.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich Verladung und Transport, die vom Kunden zusätzlich zu bezahlen sind. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 5.4 Frachtkosten werden dem Kunden direkt vom Transporteur oder, falls wir die Versendung im eigenen Namen vornehmen, von uns in Rechnung gestellt.
- 5.5 Wechsel und Schecks werden nur in Ausnahmefällen und dann nur zahlungshalber angenommen.
- 5.6 Geht ein Wechsel oder ein Scheck des Kunden bei uns oder bei einem Dritten zu Protest, können wir sofort unsere Gesamtforderung fällig stellen. Zu einer weiteren Belieferung des Kunden sind wir in diesem Fall nur bei Vorauszahlung oder Sicherstellung unserer Forderung verpflichtet. Ist der Kunde zur Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht bereit bzw. nicht in der Lage, so können wir nach erfolglosem

Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und unsere Ansprüche nach § 323 BGB geltend machen.

- 5.7 Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Forderungen in Verzug, sind wir berechtigt, an allen weiteren Lieferungen und Leistungen bis zur Bezahlung das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB auszuüben.
- 5.8 Bei Verzug des Kunden mit der Zahlung sind wir berechtigt, unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche Verzugszinsen nach § 288 BGB zu verlangen. Wir sind berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und unsere Ansprüche nach § 323 BGB geltend zu machen.
- 5.9 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelhafte Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, steht uns die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB zu. In diesem Fall können wir dem Kunden eine angemessene Frist setzen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Leistung nach seiner Wahl seine Gegenleistung bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unsere Rechte nach § 323 BGB geltend zu machen.
- 5.10 Hat der Kunde unseren Rücktritt vom Vertrag zu vertreten, ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Wir sind berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz von 20 % der Netto-Auftragssumme zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung – bei Zahlung durch Scheck bis zur Einlösung und Freiheit von Regressforderungen – sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehender Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- 6.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 6.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Leonhardt e.K.

Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 6.1.

- 6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit der Kaufpreiszahlung im Verzug ist. Zu außergewöhnlichen Verfügungen wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen an Dritte ist er nicht befugt.
- 6.4 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrentkredit sicherheitshalber mit allen Nebenrechten an uns ab.
- 6.5 Der Kunde ist bis auf jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Einziehungsermächtigung erlischt automatisch, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, Insolvenz beantragt oder eröffnet oder abgewiesen wird oder bei einem Wechsel- oder Scheckprotest.
- 6.6 In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Kunde uns zur Offenlegung die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Drittschuldner die Abtretung mitteilt.
- 6.7 Dem Kunden ist es untersagt, über die Weiterverkaufsforderung ohne unsere schriftliche Zustimmung durch Sicherungs- oder Forderungsabtretung, auch im Wege des Forderungskaufs, zu verfügen, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt.
- 6.8 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- 6.9 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die Sicherungen zurück zu übertragen oder freizugeben, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherung die Höhe unserer Forderung insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.

7. Gewährleistung

- 7.1 Wir leisten Gewähr dafür, dass die

Vertragsgegenstände bei Gefahrübergang der vereinbarten Beschaffenheit und den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in Deutschland entsprechen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gilt die übliche Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 2 BGB bzw. § 633 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten auch die vom Kunden freigegebenen Muster.

- 7.2 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, Leistungsverluste, Störungen oder Funktionsausfälle, die verursacht werden durch
- natürliche Abnutzung oder Verschleiß
 - übermäßige Beanspruchung,
 - fehlerhaften Einbau oder Behandlung der Vertragsgegenstände,
 - unsachgemäße Lagerung oder Verschmutzung,
 - unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung,
 - Veränderung der vertragsgegenstände oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung,
 - Fremdeinwirkung einschließlich höherer Gewalt.
- 7.3 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.
- 7.4 Schreibt der Kunde die Verwendung eines bestimmten Materials vor oder stellt er uns das zu verwendende Material zur Verfügung, haften wir nicht für daraus und damit entstehende Mängel und Schäden, die entweder an unserem Produkt entstehen oder zu Mängeln am herzustellenden Produkt führen. Wir übernehmen keine Prüfungspflicht bezüglich dieses Materials, die über die übliche Prüfung auf offensichtliche äußere Beschädigungen hinausgeht.
- 7.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend mit der Anlieferung. Bei Abrufaufträgen bzw. Bereithaltung eines Sicherheitsbestandes für unseren Kunden beginnt diese Frist ab Einlagerung der hergestellten Produkte für unseren Kunden im Lager. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Körper- oder Gesundheitsschäden oder Rechtsmängeln im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB) und Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.6 Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich zu

untersuchen und uns Mängel unverzüglich, spätestens 10 Arbeitstage nach Erhalt der Vertragsgegenstände, anzuzeigen. Trotz Untersuchung nicht erkennbare, aber später entdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens 5 Arbeitstage nach Kenntnis, schriftlich anzuzeigen. Wird eine Mängelrüge nicht oder verspätet erhoben, gelten die gelieferten Vertragsgegenstände als genehmigt. Der Kunde hat die gerügten Vertragsgegenstände zur Begutachtung durch uns bereit zu halten. Das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Ablieferung hat unser Kunde zu beweisen.

- 7.7 Bei einem Mangel dürfen wir nach eigener Wahl bei uns oder beim Kunden den Mangel beseitigen oder dem Kunden eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Ersetzte Ware wird unser Eigentum und ist an uns zurückzugeben. Wir sind berechtigt, für die Nacherfüllung Dritte einzusetzen. Ist der Mangel nach einem zweiten Versuch nicht behoben oder versuchen wir nicht in angemessener Zeit die Nacherfüllung, kann der Kunde den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Wir haften im Übrigen gemäß den Haftungsbestimmungen nach Ziff. 8.

8. Haftung

- 8.1 Nach den gesetzlichen Bestimmungen haften wir uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist beruhen. Darüber hinaus haften wir uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden sowie im Fall der Übernahme von Garantien.
- 8.2 Für solche Schäden, die nicht von Ziff. 8.1 erfasst werden und die durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursacht worden sind, haften wir, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung von Vertragspflichten betrifft deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Dabei beschränkt sich unsere Haftung auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden.
- 8.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht haften wir nicht für Schäden, die nicht an den Liefergegenständen selbst entstanden sind; insbesondere haften wir in diesen Fällen nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Kunden (sog. Mangelfolgeschäden). Soweit in diesen Fällen dennoch eine Haftung eintritt, ist sie begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden.

- 8.4 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 8.5 Vorstehende Regelungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

9. Urheberrecht

Das Urheberrecht und das Eigentum an Konstruktionszeichnungen, Daten, CAM-Daten, Technologiedaten sowie an allen urheberrechtsfähigen Leistungen, die wir für den Kunden erbringen, verbleibt bei uns, soweit nichts anderes vereinbart wird.

10. Aufrechnungsverbot, Vertragsstrafe

- 10.1 Der Kunde kann gegen Forderungen von uns auf Zahlung der vereinbarten Vergütung nur aufrechnen oder sein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung des Kunden entweder von uns anerkannt wurde oder rechtmäßig festgestellt ist.
- 10.2 Vertragsstrafen werden von uns nur dann akzeptiert, wenn sie vertraglich individuell ausgehandelt, schriftlich niedergelegt und von uns unterschrieben werden. Vertragsstrafen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden binden uns in keinem Fall. Sämtliche Vertragsstrafen beinhalten für uns die Rechte nach §§ 339 ff. BGB mit der Maßgabe, dass derjenige, der Rechte aus einem Vertragsstrafeversprechen herleiten will, sämtliche Voraussetzungen hierfür darzulegen und zu beweisen hat. Jedwede Vertragsstrafe ist auf sonstige Schadensersatzansprüche anrechenbar. Wir behalten uns das Recht vor, nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, den die Vertragsstrafe auswirft und die Vertragsstrafe entsprechend zu reduzieren. Ist eine verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, kann sie nach § 343 BGB durch Urteil herabgesetzt werden. § 348 HGB ist nicht anwendbar.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Erfüllungsort für die beiderseitigen Rechtsbeziehungen ist 73269 Hochdorf.
- 11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist 73269 Hochdorf. Wir sind auch berechtigt, unseren Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.3 Zwischen den Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Hochdorf, im Juli 2016

Leonhardt e.K.